

Zum Beschluß muß ich noch anmerken, daß nach den neuesten Verordnungen verboten ist, in den nächsten vierzehn Tagen vor Ostern und Weynachten eine Kopulation vorzunehmen.

Zwar hätte ich noch manches hinzuzufügen; ich fürchte aber, diesen Brief zu weitläufig zu machen. Ich breche also ab und verspare das übrige auf den nächstfolgenden.

Leben sie wohl.

Fünf und sechzigster Brief.

Die Schullehrer ohne alle Aufsicht zu lassen möchte wohl nicht rathsam seyn. Im Königreich Preußen, und auch an andern Orten, wo man keinen Visitator oder dergleichen setzen kann, hat es die Nothwendigkeit erfordert, daß man den Predigern die Inspektion anvertraut hat. Sie finden dieses in dem Landschulen Reglement von 1763. In Preußen aber sehen dieses die Geistlichen nicht als eine Charge, sondern als eine Gerechtigkeit an. Andere Leute sind es sehr wohl zufrieden, wenn man ihnen einen Theil ihrer Arbeit abnimmt, aber das müssen sie von keinem preußischen Prediger vermuthen. Er kann nicht Arbeit genug kriegen. Inspektion über andere Leute und Gewerbe nehmen sie gerne über sich: denn sie wissen
wohl